OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153656/5/RK/MH

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des J U, vertreten durch Dr. R F, Rechtsanwalt, X, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 20. Oktober 2021, GZ: 850-2021-MG, betreffend Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weyregg am Attersee den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 10.3.2016, GZ: 850-2016-AM, trug der Bürgermeister der Gemeinde Weyregg am Attersee dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) auf, seine Liegenschaft X, auf dem Grundstück Nr. X, KG Weyregg, innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weyregg am Attersee anzuschließen.

2. Die dagegen erhobene Berufung wies der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 3.5.2021, GZ: 850-2021-MG, ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich. Der Bescheid war an den Bf adressiert und ist diesem nachweislich zugestellt worden.

3. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit seiner Entscheidung vom 6.10.2021, LVwG-153138/7/RK/MH, aufgrund eines Zustellmangels als unzulässig zurück.

4. Mit Übergabevertrag vom 25.1.2021 übertrug der Bf unter anderem das verfahrensgegenständliche Objekt X auf dem Grundstück Nr. X, KG Weyregg, an DI H M, Bsc und S M, Bsc. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 31.8.2021 wurde grundbücherliche Übertragung durchgeführt. Das diesbezügliche Grundbuchsgesuch langte am 23.8.2021 beim Bezirksgericht Vöcklabruck ein.

5. Mit Bescheid vom 20.10.2021, GZ: 850-2021-MG, wies die belangte Behörde die Berufung des Bf ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich. Als Bescheidadressat wurde der Bf angeführt.

5. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz am 3.11.2021 Beschwerde, welche am 5.11.2021 bei der belangten Behörde einlangte.

6. Mit Schreiben vom 17.10.2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.10.2022 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in das offene Grundbuch und den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Vorweg wird festgehalten, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides des Bürgermeisters vom 10.3.2016 noch ein gemeindeinterner Instanzenzug an den Gemeinderat als Berufungsbehörde bestand (dieser entfällt erst für Bescheide des Bürgermeisters, die ab dem 1.7.2018 erlassen wurden, siehe Art. I und Art. XXVI des Oö. Gemeinderechts-anpassungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 95/2017), sodass die belangte Behörde für das anhängige Berufungsverfahren zuständig ist.

In der Rechtsmittelbelehrung des nunmehr angefochtenen Berufungsbescheides ist fälschlicherweise die Berufung statt der Beschwerde angeführt. Ein solcher Mangel kann allerdings weder die Zulässigkeit des gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittels beeinträchtigen, noch die Zulässigkeit des fälschlicherweise in der Belehrung genannten Rechtsmittels – bzw. die Zuständigkeit der Berufungs-behörde zur (Sach-)Entscheidung darüber – bewirken (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 61 Rz 13 [Stand 1.7.2005, rdb.at] und die dort zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

2. Gemäß § 12 Oö. WVG 2015 wird die Wirksamkeit der nach den §§ 5 bis 7 erlassenen Bescheide durch einen Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objektes, auf welches sich der Bescheid bezieht, nicht berührt.

Die dingliche Bescheidwirkung bedeutet, dass die durch den Bescheid begründeten Rechte und Pflichten an der Sache haften und durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers nicht berührt werden. Wird ein Verfahren zur Erlassung eines solchen Bescheides eingeleitet und kommt es im Zuge des Verfahrens zu einem Wechsel des Berechtigten, sei es im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, so tritt dieser auch in die Parteistellung des Rechtsvorgängers – an dessen Stelle – ein und das Verfahren ist mit dem neuen Eigentümer fortzusetzen. Der Rechtserwerber hat sich ua auch die Erhebung eines Rechtsmittels seines Rechtsvorgängers zurechnen zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat das Verfahren in dem Stadium zu übernehmen, in dem es sich befindet. Ein dinglicher Bescheid hat gegenüber demjenigen zu ergehen, der im Zeitpunkt seiner Erlassung Inhaber des Rechts ist, eine Zustellung an den Rechtsvorgänger geht ins Leere (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 8 Rz 25 [Stand 1.1.2014, rdb.at] und die dort zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

Durch den Eigentumsübergang am verfahrensgegenständlichen Objekt sind die Rechtsnachfolgerinnen des Bf in dessen Parteistellung als Berufungswerber eingetreten, wodurch die ursprünglich eingebrachte Berufung zur Berufung der nachfolgenden Partei wird (vgl. VwGH 24.10.2013, 2021/07/0055; VwGH 24.10.2000, 2000/05/0020; *Hengstschläger/Leeb*, § 63 Rz 64, 72 [Stand 1.7.2007, rdb.at] und die dort zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

Die belangte Behörde hat den gegenständlich angefochtenen Berufungsbescheid gegenüber dem Bf erlassen, welcher jedoch im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids aufgrund der Eigentumsübertragung des verfahrensgegenständlichen Objekts seine Parteistellung bereits verloren hat. Durch die bloße Zustellung des Berufungsbescheides kann der Bf das Recht auf Einbringung einer Beschwerde nicht begründen (vgl. VwGH 21.1.2014, 2010/04/0078).

Die Beschwerde des Bf ist daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer